

Allgemeinverfügung

vom 10. September 2009
SenStadt VII D 113
Tel.: 9025 1462

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV) vom 10. Oktober 2006 (BGBl. S. 2218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2007 (BGBl. S. 2793) wird folgende Ausnahmeregelung für die Umweltzone Berlin getroffen:

1. Fahrzeuge, die gemäß Anhang 2 Nr. 3 Abs. a – h der 35. BImSchV zur Schadstoffgruppe 3 gehören und mit einer gelben Plakette gekennzeichnet sind, sind von den Verkehrsverboten innerhalb der Umweltzone in Berlin ausgenommen, sofern durch Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug nicht mit einem handelsüblichen Partikelminderungssystem so nachgerüstet werden kann, dass es in die Schadstoffgruppe 4 gemäß Anhang 2 Nr. 4. der 35. BImSchV eingestuft und mit einer grünen Plakette gekennzeichnet werden kann. Der Nachweis ist bei jeder Fahrt in der Umweltzone mitzuführen und im ruhenden Verkehr sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen. Der Nachweis ist nur gültig, wenn er auf dem offiziellen Papier der Technischen Prüfstelle ausgedruckt und mit dem Siegel der Prüfstelle sowie der Unterschrift des amtlich anerkannten Sachverständigen versehen ist. Der Nachweis muss mindestens folgende Informationen enthalten: Fahrzeugkennzeichen, Gültigkeitsdauer, Name des Sachverständigen, ausstellende Stelle, Fahrzeughersteller und -typ, Tag der ersten Zulassung, Fahrzeugidentifizierungsnummer, Emissionsschlüsselnummer und verwendete Datenbank zur Recherche der Nachrüstbarkeit mit Angabe des Aktualisierungsstandes (Datum).
2. Für Reisebusse im Gelegenheits- und Linienfernverkehr, die gemäß Anhang 2 Nr. 3 Abs. g – h der 35. BImSchV zur Schadstoffgruppe 3 gehören und mit einer gelben Plakette gekennzeichnet sind, entfällt bis zum 31.12.2011 die Pflicht zum Nachweis der Nichtnachrüstbarkeit; sie sind von den Verkehrsverboten innerhalb der Umweltzone Berlin ausgenommen. Als Reisebusse im Sinne dieser Verfügung gelten Fahrzeuge der Klasse M₃, die bauartbedingt ausschließlich für die Beförderung sitzender Fahrgäste geeignet sind und über einen oder mehrere große Gepäckräume im Boden des Busses zur Beförderung des Reisegepäckes verfügen. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Reisebusse, die im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs, z.B. im Auftrag der Berliner Verkehrsbetriebe oder Berliner S-Bahn, in der Umweltzone Berlin verkehren.
3. Für im Ausland zugelassene Fahrzeuge, die gemäß Anhang 2 Nr. 3 Abs. a – h der 35. BImSchV oder § 6 Abs. 3 Nr. 3 zur Schadstoffgruppe 3 gehören und mit einer gelben Plakette gekennzeichnet sind, entfällt bis zum 31.12.2011 die Pflicht zum Nachweis der Nichtnachrüstbarkeit; sie sind von den Verkehrsverboten innerhalb der Umweltzone Berlin ausgenommen.
4. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie fahren oder gefahren werden und dies durch einen EU-Parkausweis nachweisen, sind analog zu den in Anhang 3 zu § 2 Abs. 3 der 35. BImSchV unter 6) genannten schwerbehinderten Menschen mit den Merkzeichen aG, H oder BI im Schwerbehindertenausweis von den Verkehrsverboten innerhalb der Umweltzone Berlin ausgenommen.